



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 45/2020 vom 18.12.2020

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachung des Landkreises Diepholz gemäß § 10 BlmSchG eines Vorhabens zur Errichtung und zum Betriebs einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-82 im Windpark Barnstorf - Aasbruch.....	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	4
C Bekanntmachungen anderer Stellen	4

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Öffentliche Bekanntmachung

- Bekanntmachung des Landkreises Diepholz gemäß § 10 BImSchG eines Vorhabens zur Errichtung und zum Betriebs einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-82 im Windpark Barnstorf - Aasbruch

Vorhaben

1.

Die **Firma Pommer & Schwarz Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH**, Am Wildbach 25, 26639 Wiesmoor, hatte bei dem Landkreis Diepholz eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer **Windkraftanlage** des Typs **ENERCON E-82** mit 2,3 MW Nennleistung, 108,38 m Nabenhöhe, 82 m Rotordurchmesser und einer Gesamthöhe von 149,38 m auf dem Betriebsgrundstück **Gemarkung Aldorf, Flur 3, Flurstück 52/2 in der Gemeinde Barnstorf** beantragt.

Deren Rechtsnachfolgerin, die **Firma Pommer & Schwarz Entwicklungs GmbH & Co. KG**, Korbweidenstraße 7, 26605 Aurich, hat beim Landkreis Diepholz beantragt, für dieses Vorhaben und damit die Erweiterung der Windfarm Barnstorf - Aasbruch um die mit dem Bescheid des Landkreises Diepholz vom 22.06.2015 der Firma Pommer & Schwarz Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Am Wildbach 25, 26639 Wiesmoor, genehmigte **Windkraftanlage** des vorgenannten Typs auf dem Betriebsgrundstück **Gemarkung Aldorf, Flur 3, Flurstück 52/2 in der Gemeinde Barnstorf** eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen (nachzuholen). An der Fehlerfreiheit der bisher durchgeführten UVP-Vorprüfung haben sich Zweifel ergeben. Der Landkreis Diepholz hält die Durchführung (Nachholung) einer Umweltverträglichkeitsprüfung in dem vorgenannten Genehmigungsverfahren – 63 DH 00189/2014/71 - ohne erneute Vorprüfung daher für zweckmäßig (§ 7 Abs. 3 UVPG).

2.

Die **Firma Pommer & Schwarz Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH**, Am Wildbach 25, 26639 Wiesmoor, hatte bereits am 14.02.2013 bei dem Landkreis Diepholz einen Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb einer **Windkraftanlage** des Typs **ENERCON E-82** mit 2,3 MW Nennleistung, 108,38 m Nabenhöhe, 82 m Rotordurchmesser und einer Gesamthöhe von 149,38 m an dem gleichen Standort auf dem Betriebsgrundstück **Gemarkung Aldorf, Flur 3, Flurstück 52/2 in der Gemeinde Barnstorf** beantragt.

Diese Firma und die Rechtsnachfolgerin der vorgenannten Firma, die **Firma Pommer & Schwarz Entwicklungs GmbH & Co. KG**, Korbweidenstraße 7, 26605 Aurich, haben beim Landkreis Diepholz beantragt, für dieses Vorhaben und damit die Erweiterung der Windfarm Barnstorf Aasbruch um die mit dem Vorbescheid des Landkreises Diepholz vom 14.02.2013 der Firma Pommer & Schwarz Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Am Wildbach 25, 26639 Wiesmoor, genehmigte **Windkraftanlage** des vorgenannten Typs auf dem Betriebsgrundstück **Gemarkung Aldorf, Flur 3, Flurstück 52/2 in der Gemeinde Barnstorf** eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen (nachzuholen). An der Fehlerfreiheit auch der im Vorbescheidsverfahren bisher durchgeführten UVP-Vorprüfung haben sich Zweifel ergeben. Der Landkreis Diepholz hält die Durchführung (Nachholung) einer Umweltverträglichkeitsprüfung in dem vorgenannten Vorbescheidsverfahren – 63 DH 407/2013/71 - ohne erneute Vorprüfung daher für zweckmäßig (§ 7 Abs. 3 UVPG).

Die nachstehende Bekanntmachung betrifft beide Verfahren.

Die Windkraftanlage erweitert eine Windfarm, die aus weiteren 14 Bestandsanlagen besteht, die ebenso wie zwei weitere kleinere ältere Windkraftanlagen und zwei gesondert beantragte Windenergieanlagen als Vorbelastung berücksichtigt werden.

Das Vorhaben ist eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz, BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274) - in der zurzeit geltenden Fassung - in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V, des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das Vorhaben wird hiermit **öffentlich bekannt gemacht** (§ 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV). Die Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Seite des Landkreises Diepholz unter www.diepholz.de und im Zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> öffentlich zugänglich gemacht.

Die **Auslegung der Antragsunterlagen** und der sonstigen Unterlagen wird wegen der COVID19-Pandemie und der derzeit geltenden Kontaktbeschränkungen gemäß § 3 Abs. 2 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I, S. 10441) durch **Veröffentlichung im Internet** ersetzt. Dazu werden der seinerzeit eingereichte Vorbescheidsantrag, der seinerzeit eingereichte Genehmigungsantrag, die jeweiligen Antragsunterlagen, der Vorbescheid vom 14.02.2013, die Genehmigung vom 22.06.2015 einschließlich aller Nachträge, die sonstigen Unterlagen und die entscheidungserheblichen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, und der UVP-Bericht in der Zeit

vom 28.12.2020 bis einschließlich 27.01.2021

im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen< veröffentlicht.

Es besteht auch die Möglichkeit der Einsichtnahme beim Landkreis Diepholz (Fachdienst Bauordnung und Städtebau Niedersachsenstraße 2 in 49356 Diepholz) und der Samtgemeinde Barnstorf (Am Markt 4 in 49406 Barnstorf).

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist es erforderlich, hierfür vorab einen Termin während der Öffnungszeiten zu vereinbaren. Für den Landkreis Diepholz kann dies telefonisch unter der Telefonnummer 05441/976-1668 oder per Email (40_bauamt.lkdiep_189_2014_DH@cpm.conject.com) erfolgen. Terminvereinbarungen mit der Samtgemeinde Barnstorf können während der Öffnungszeiten telefonisch unter der Telefonnummer 05442/8090 oder per Email (rathaus@barnstorf.de) erfolgen.

Folgende entscheidungserhebliche sonstige Unterlagen zu dem Vorhaben, die Angaben über die Auswirkung der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, liegen vor:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 14.01.2014
- Nachtrag zum LBP vom 30.09.2015
- Turbulenzgutachten vom 25.02.2014
- Brutvogelkartierung 2012 und 2018
- Rastvogelkartierung 2012/2013 und 2018/2019
- Raumnutzungsbeobachtung Vögel 2018
- Fledermauserfassung 2013/2014
- Fledermausuntersuchungsbericht des ersten Monitoringjahres vom 15.01.2019
- Abschlussbericht des Fledermausmonitorings 2018/2019 vom 25.12.2019
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Schallgutachten DEWI vom 05.06.2014, UL International vom 26.10.2018, UL International vom 15.03.2018, UL International vom 28.09.2020
- Ergänzung zum Schallgutachten vom 26.10.2018, UL international vom 26.11.2020
- Schattenwurfgutachten DEWI vom 05.06.2014 und Abschaltkonzept vom 25.05.2016
- Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht)

Einwendungen

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bei den vorgenannten Dienststellen innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder elektronisch erhoben werden (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Die **Einwendungsfrist** beginnt am **28.12.2020** und endet am **01.03.2021** (§ 12 Abs. 1 der 9. BImSchV). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Die Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift sowie die Unterschrift des Absenders/der Absenderin tragen. Alle Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben (§ 12 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV). Auf Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV).

Erörterungstermin

Die rechtzeitig eingegangenen Einwendungen werden im Erörterungstermin am **Dienstag, den 30.03.2021 ab 10:00 Uhr** im Großen Sitzungssaal des Kreishauses Diepholz, Niedersachsen Straße 2, 49356 Diepholz, mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV).

Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht erhoben worden sind oder die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen (§ 16 Abs. 1 der 9. BImSchV). Auch im Falle rechtzeitig erhobener grundsätzlich erörterungsbedürftiger Einwendungen steht die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen der Genehmigungsbehörde (§ 10 Abs. 6 BImSchG, Abs. 4 Nr. 3 BImSchG, § 12 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der 9. BImSchV). Bei dieser Ermessensentscheidung können auch geltende Beschränkungen auf Grund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden (§ 5 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz). Sollte die Entscheidung getroffen werden, den Erörterungstermin nicht abzuhalten, wird diese vorher öffentlich bekannt gemacht.

Sofern erforderlich, werden die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers und von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden nicht behandelt. Für diese steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 BImSchG, § 15 der 9. BImSchV). Die Entscheidung über den Antrag und über die Einwendungen wird allen am Verfahren Beteiligten schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4, Abs. 8 Satz 1 BImSchG).

Der Text dieser Bekanntmachung wird im Amtsblatt des Landkreises Diepholz, in den örtlichen Tageszeitungen (Kreiszeitung für den Landkreis Diepholz, Diepholzer Kreisblatt und in den Regionalausgaben Syker-Kurier und Regionale Rundschau des Weser-Kuriers), im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad <amtliche Bekanntmachungen> sowie im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> veröffentlicht. Im UVP-Portal sind die o.g. Unterlagen ebenfalls einsehbar.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

C Bekanntmachungen anderer Stellen